

XIV.

C a r l A u g u s t ,

von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Tautenburg &c.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß es zu Beförderung der Landes-Kultur und möglicher Hinwegräumung der ihr entgegenstehenden Hindernisse, von hoher Wichtigkeit ist, wenn durch ein besonderes Gesetz die Einleitung zu einer allgemeinen Ablösung der Frohnen jeder Art getroffen wird: so haben Wir ein solches Gesetz von Unserer Landesregierung zu Weimar entwerfen lassen, Unsern getreuen Landtag darüber gehört, und verordnen, mit dessen Zustimmung, nunmehr, wie folgt:

§. 1.

Alle Spann- und Handfrohnen, welche im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach, sey es auf dem Grunde von Gesetzen, oder auf dem Grunde von Verträgen und Herkommen, noch jezt an Großherzogliche Domanal-Güter, oder an Ritter- und andere Privat-Güter, in gemessener oder ungemessener Weise, geleistet werden, sind, gegen genügende Entschädigung ablösbar, ohne daß eine vermeintliche Unentbehrlichkeit, oder aber die Lehndarkeit solcher Frohndienste dabey ein Hinderniß abgeben darf.

§. 2.

In der Regel ist vorerst die Auseinandersetzung und die Bestimmung über die Größe und Art der für die Frohnen zu leistenden Entschädigung dem gütlichen Uebereinkommen der Betheiligten überlassen; es dürfen jedoch Anträge auf Frohnablegung, geschehen sie vom Berechtigten oder vom Verpflichteten, in keiner Art abgelehnt und dabey weder die Anhänglichkeit an das Alte, Gewohnte, noch der Eigenwille, noch das Nichterkennenwollen der durch Ablösung bedingten, allgemeinen Vortheile berücksichtigt werden.

§. 3.

Kommt auf einen geschehenen Antrag kein vollständig genügendes, gütliches Uebereinkommen zwischen beyden Theilen zu Stande: so hat sich derjenige, welcher die Ablösung wünscht, zunächst an den Bezirks-Landrath zu wenden und diesem seinen gemachten Antrag, mit genauer Bezeichnung der bestehenden Frohnlust, der dafür angebotenen Entschädigung und der Weigerung des Gegentheils, vorzutragen.

Der Bezirks-Landrath vernimmt den Gegentheil mit seinen Einwendungen und erwählt,

wenn von ihm nicht alsbald gegenseitige Annäherung zu bewirken ist, zwei unparteiische Defonomen: einen größern Gutbesitzer und einen vom Bauerstande, — welche beyde aber weder frohüberrechtigt, noch frohpflichtig seyn dürfen, — zu denen jeder Beteiligte noch einen, von seinem Stande, in Vorschlag zu bringen hat.

§. 4.

Die somit, auf den Anruf eines Beteiligten, unter der Leitung des Bezirks-Landraths zusammengesetzte Behörde hat bey jedem zu vermittelnden Frohn-Ablösungsgeschäft vorerst Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die genaue Feststellung aller Frohnpflichtigen in ihren einzelnen Beziehungen;
- b) die gehörige Ausmittlung der Frohngebühren und anderer Gegenleistungen, auch derjenigen Nachteile, welche den Frohnberechtigten durch die Frohnarbeiter treffen, wovon deren Geldwerth wenigstens nach zehn jährigem Durchschnitte zu berechnen ist;
- c) die Bestimmung des eigentlichen Berufungs-Punktes der Frohndienstpflicht — ob solche nämlich beruhe:
 - aa) auf geschlossenen Gütern;
 - bb) auf gewissen Wohnhäusern, oder anderen Gebäuden und Hofreiten;
 - cc) auf sämtlichen Grundstücken der Flur, wenn auch dergestalt, daß sie nur von demjenigen geleistet wird, welcher eine gewisse Anzahl von diesen Grundstücken besitzt, oder ferner
 - dd) auf dem eben vorhandenen Anspannvieh, ohne bestimmt erkennbaren Bezug auf Grundbesitz, oder endlich
 - ee) ebenfalls abgesehen von allem Grundbesitz, bloß auf der Person, einzig vielleicht deswegen, weil sie Gerichtunterthan ist, oder im Orte wohnt.

In den unter aa. und bb. genannten Fällen sind bloß die Eigenthümer jener geschlossenen Güter, Wohnhäuser oder Hofreiten, in den folgenden zwei Fällen aber die sämtlichen Eigenthümer der vorhandenen Feldgrundstücke und Häuser, nach Verhältnisß deren Werthes, und in dem unter ee. aufgestellten Falle einzig die Ortsgemeinde, als solche, für Dienstablösungspflichtig zu betrachten; sofern nicht in allen diesen Fällen, zur Vereinfachung der Berechnung und Ausbringung der Entschädigungsgelder, die Gemeinde, als solche, freiwillig die Ablösung übernimmt.

§. 5.

Wo ein oder der andere Dienst noch streitig und ein Vergleich darüber nicht sogleich herzustellen ist, bleibt zwar derselbe bey der Ablösung einstweilen aufgesetzt; es muß aber demjenigen, welcher die streitige Verpflichtung behauptet, bey fehlschlagendem Vergleiche, alsbald, auf Veranlassung der Ausgleichungsbehörde, durch das competente Gericht die Auf- lage zugehen, binnen sechs Monaten, seines Anspruchs halber, den Rechtsweg zu betreten. Unterläßt er solches, so ist mit dem Ablaufe dieser Frist das vermeintliche Recht von selbst für erloschen zu achten und eine weitere Entschädigungsforderung dafür unstatthaft.

§. 6.

Obey der Werthanschlagung der verschiedenen Spann- und Handfrohnen ist die Frage:

wieviel des Dienstberechtigten notwendiger jährlicher Mehraufwand, zu Geld angeschlagen, beträgt, wenn der Frohndienst künftig nicht mehr geleistet wird? auf einem doppelten Wege zu entleihen, indem die Ausgleichungsbehörde ausmittelt, was lediglich zur Verrichtung der seither zur Frohne geschickenen Arbeit der Dienstberechtigten,

- a) an Handgefinde und eigenem Anspannvieh mehr bedarf, wenn er durch solches jene Arbeit mit verrichten läßt, und wie hoch diese Vermehrung der eigenen Arbeitskräfte an Ort und Stelle billigmäßig zu Geld anzuschlagen sey? und
 - b) wie viel er aufzuwenden haben würde, wenn er die sonst zur Frohne geschickene Arbeit durch besonders gemietete Arbeiter und Geschieer verrichten lassen wollte?
- Von beiden, aus diesen Erörterungen hervorgehenden Summen ist diejenige, welche für den Frohnpflichtigen günstiger erscheint, in der Regel anzunehmen.

§. 7.

Von der hiernach ausgemittelten Werthbestimmung der Frohnen wird der Gelddbetrag der Frohngebühren und übrigen Gegenleistungen des Frohnberechtigten abgezogen und der verbleibende jährliche Vergütungsbetrag, mit zwanzig in den im §. 4. lit. aa. bis dd. bemerkten Fällen, und mit funfzehn in den lit. ee. bezeichneten Fällen, zu Kapital erhöht, welches denn, als die wirkliche Entschädigungs-Summe, in Geld erscheint.

§. 8.

Nach den besondern Umständen jedes einzelnen Ablösungsgefchäfts ist von der Ausgleichungsbehörde noch darüber Vereinigung zu treffen: ob der ausgemittelte Entschädigungsbetrag für den Frohnberechtigten baar, oder durch Fruchtzinsen, oder durch Abtretung damit in Verhältniß stehender Grundstücke, oder auch entbehrlicher Werthsame geschehen soll; wobei folgende allgemeine Grundsätze gelten:

- a) die Abtretung von Grundstücken ist dann vorzüglich zu beachten, wenn dadurch eine Zusammenlegung der Gutsfelder und folgerecht eine Koppeltrifts-Abtheilung möglich gemacht werden kann;
- b) werden Fruchtzinsen festgesetzt: so bleiben solche doch zu jeder Zeit ablösbar, wenn der zwanzigfache Betrag des zehnjährigen Durchschnitts-Marktpreises, vom Monate dieser einstufigen Ablösung rückwärts gerechnet, baar geleistet werden kann und will;
- c) tritt die Kapital-Entschädigung ein: so haben die Frohnpflichtigen die Wahl, ob sie solche gleich baar erlegen, oder bis zu einer für sie geeigneten Zeit auf sich behalten wollen; in welchem letztern Falle der fünfprocentliche jährliche Zins einstreifen, als Grund-Rente, mit stillschweigender Hypothek auf den Grundstücken der Ablösenden haften bleibt.

§. 9.

Der Frohnberechtigte darf in der Regel die Frohnableösung gegen genügende Entschädigung nicht ablehnen; mit einzelnen Frohnpflichtigen aber auf die Ablösung sich einzulassen, kann ihm dann in keinem Falle zugemuthet werden, wenn, durch deren Abtrennung von der Gesamtheit, die Natur und der Umfang der Frohnleistungen verändert oder gefährdet werden würde.

§. 10.

Den Frohnpflichtigen steht es dagegen frey, wenn die ausgemittelte Entschädigungsleistung in der einen oder andern Art für sie zu belästigend ausfallen sollte, die Ablösung zu verweigern und die Frohnen ferner wie bisher zu verrichten.

Bei vorhandener Nichtübereinstimmung der sämtlichen Frohnpflichtigen müssen wenigstens zwey Drittheile derselben für die Ablösung sich erklären; wo alsdann, nach vorgängig; eingeholter Autorisation der zuständigen Landesbehörde, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Gemeinde-Angelegenheiten eintreten.

§. 11.

Sind sich bey der Frohnablösung die Frohndienste noch über das laufende Jahr hinaus verpachtet und wollen die Frohnpflichtigen der Ablösungsvollziehung nicht bis zum Ende der eben vorhandenen Pachtzeit Anstand geben lassen: so darf jener Anstand die Ablösungsvollziehung nicht aufhalten, und es ist der Pächter hinsichtlich der seiner Seite dann zu verlangenden Entschädigung, in Ermangelung eines andern gütlichen Abkommens, zu einem, dem fünfprocentlichen Zinsbetrage von der kapitalisirten reinen Dienstablösungs-Summe gleichkommenden, Abzuge vom jährlichen Pachtgelde befugt.

§. 12.

Nach Beendigung des Vermittlungsgeschäfts, werden von der Ausgleichungsbehörde die Verhandlungen an die zuständige Landesregierung abzugeben, welche dann selbst, oder durch eine anzuordnende Lokal-Kommission, die Partheyen zur gerichtlichen Anerkennung des getroffenen Uebereinkommens veranlassen und, bey Ermangelung eines weitern Anstandes, eine förmliche Urkunde über die geschehene Frohnablösung ausfertigen läßt.

§. 13.

Glaubt der Frohnberechtigte, oder der Frohnpflichtige sich durch die Vermittelung oder schiedsrichterliche Entscheidung der Ausgleichungsbehörde beschwert: so hat er seine Beschwerdegründe der zuständigen Landesregierung vorzutragen, oder längstens in dem gerichtlichen Anerkennungs-Termine der Frohnablösungs-Verhandlungen gehörig anzuzeigen, welche den Auspruch der Frohnausgleichungs-Behörde, ebenfalls nach nochmaliger Bernehmung derselben, genau zu prüfen und durch dessen Bestätigung, oder Abänderung das Ablösungs-Quantum definitiv auszusprechen hat.

Gegen diesen definitiven Auspruch findet eine weiters Reclamation nicht statt.

§. 14.

Zu Förderung der guten Sache und besonders um den Dienstberechtigten die billige Aufhebung ihrer Gerechtsame zu erleichtern und theilweise mit zu vergüten, bewilligen Wir, als Oberlehnherr, den Besitzern dienstberechtigter Lehn Güter, ohne ein Ansehen vorgängiger Modifikationen-Gebühren, ungeschränkte Versä;ungskbefugniß über die Loklausungssumme, ohne Unterscheid, ob diese in Gelde, Grundstücken, Gerechtsamen oder in einseitigen Grund-Renten bestehen werde.

Nur wenn Lehnschuldten über den dritten Theil des Werthes vorhanden sind, müssen die aus den Frohnen gelösten Gelder zu deren Abtragung in der Regel vorerst verwendet werden.

§. 15.

Den Besitzern derjenigen dienstberechtigten Lehngüter, welche bey den im Großherzogthume bestehenden Asterlehnhöfen zu Lehn gehen, bleibt überlassen, sich, der Frohnablösungs-Gesellsch. wegen, mit diesen Asterlehnherrn zu vereinigen; doch darf das Frohnablösungs-Geschäft selbst dadurch nicht aufgehalten oder verzittelt werden, sondern es hat, wenn auf geschriebnen Antrag eines Theilhabenden nicht binnen drey Monaten zwischen dem Asterlehnhofe und dessen Vasallen eine gütliche Vereinigung zu Stande kömmt, die zuständige Landesregierung die von dem letztern an den erstern zu leistende Abfindung nach Billigkeit festzusetzen, wovon drey Procent vom Ablösungs-Kapital bey Mannlehen, zwey Procent bey Weiberlehen, und $1\frac{1}{2}$ Procent bey Erbtlehen im Allgemeinen zum Maßstabe dienen sollen.

§. 16.

Wollen Witwelehnin ihre ohnehin noch ruhendes und gewöhnlich durch Revers sehr beschränktes dereinstiges Recht auf die Frohnen nicht, wie es doch die Billigkeit von ihnen erwarten läßt, stillschweigend aufgeben; so haben sie, bey Verlust jenes Rechtes, von jezt an binnen Jahresfrist bey dem Lehnhofe davon Anzeige zu machen; wo dann auf den Frohnablösungs-Fall, insofern kein gütliches Uebereinkommen zwischen ihnen und dem Besitzer des Lehns möglich ist, ihre Ansprüche insoweit zu berücksichtigen sind, daß das Ablösungs-Kapital zur Abzahlung von Lehnschulden, oder sonst in's Lehn verwendet und gehörig sicher gestellt werde.

§. 17.

Gemeindebedienste oder Kommunal-Frohnen, welche bloß zum Nutzen der Gemeinde selbst abzweden, und worunter auch die Frohnbedienstleistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, so wie Jagdfrohnen mitgerechnet werden, sind unter dem gegenwärtigen Gesetze nicht mit begriffen.

§. 18.

Uebrigens können von jezt an, unter keinerley Rechts-Form, Frohnbedienste irgend eines Art von neuem gegründet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insignel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 11ten May 1821.

(L. S.)

Carl August.

E. W. Freyh. v. Freitsch. Freyherr von Gerdborff. Dr. Schweiger.

‘ Gesetz
über die Ablösbarkeit der Hand-
und Spannfrohnen.

vdt. Ernst Müller.